



An den Grossen Rat

17.5270.02

JSD/P175270

Basel, 1. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Schriftliche Anfrage Otto Schmid betreffend «Ordnungsbussen bei Verletzung des Jugendschutzes»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Otto Schmid dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mit der Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) schafft der Bundesrat die Sanktionen von Händlern, welche Alkohol an unter 16-Jährige und Spirituosen an unter 18-Jährige verkaufen, faktisch ab. Anstatt dem bisher strafrechtlichen Verfahren und Bussen bis zu Fr. 80'000 drohen fehlbaren Händlern in Zukunft nur noch Ordnungsbussen von Fr. 200.

Dadurch untergräbt der Bundesrat die jugendspezifischen Präventionsbemühungen, denn eine solch milde Busse wird gewinnorientierte Verkäufer kaum beeindrucken.

Obwohl die Änderung der Ordnungsbussenverordnung auf Bundesebene geregelt wird, bitte ich die Regierung um eine Stellungnahme der folgenden Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat die Stossrichtung des Bundesrates betreffend dieser Verordnungsänderung?
2. Sieht die Regierung Teile des Jugendschutzes durch diese Verordnungsänderung gefährdet?
3. Gedenkt die Regierung eine schärfere Handhabung oder andere Regelung, um einen adäquaten Jugendschutz zu gewährleisten?

Otto Schmid»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach der Totalrevision des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (OBG, 741.03), die den Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens neben dem Strassenverkehrsrecht auf Übertretungen aus weiteren 16 Bundesgesetzen vorsieht, werden auch die Ordnungsbussenverordnung (OBV; SG 741.031) angepasst und die Bussenliste erweitert. Unter den Ziffern VI (Alkoholgesetz) und XII (Lebensmittelgesetz) der Bussenliste wird im Vernehmlassungsentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) aufgeführt, dass auch die «Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren» respektive «Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren» neu mit einer Ordnungsbusse von 200 Franken gebüsst werden sollen. Dies wurde im Vernehmlassungsverfahren unterschiedlich beurteilt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnten die Einführung der Ordnungsbussen ab, da sie – wie der Fragesteller – mit ihr eine erhebliche Schwächung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend vor unerlaubtem Alkoholkonsum verbunden sehen: Wo heute eine Verzeigung erfolgt, könnten sich Gastwirte und Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften so mit dem Bezahlen einer Busse von 200 Franken aus der Verantwortung ziehen.

Die meisten Vernehmlassungsadressaten begrüßten die vom EJPD vorgeschlagene Ergänzung der Ordnungsbussenliste jedoch ausdrücklich oder – wie der Regierungsrat – implizit. Der heute seitens Vollzugsbehörden nötige Aufwand (Kontrolle, Anzeige und Einleitung eines Strafverfahrens) steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur Wirkung, zumal sich das Resultat dieser Bemühungen oft auf eine Monate später erlassene Busse von 200 bis 300 Franken beschränkt. Demgegenüber ermöglicht das – ansonsten ebenfalls bewährte – Ordnungsbussenverfahren den Behörden, geringfügige Verfehlungen in einer vereinfachten Form der Strafverfolgung zu ahnden. Damit werden in aller Regel langwierige und kostenintensive Strafverfahren vermieden. Entgegen des in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwands sind es denn auch nicht bloss juristische Personen und «gewinnorientierte Verkäufer», die für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche und Kinder unterhalb des vorgeschriebenen Alters verantwortlich sind. Meist liegt die Verantwortlichkeit vielmehr bei den angestellten Verkäuferinnen und Verkäufern in den Läden, weshalb eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren auch aus diesem Grund sinnvoller als die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens erscheint.

Der Regierungsrat sieht in der Ergänzung der eidgenössischen Ordnungsbussenliste um die vorerwähnten Tatbestände keine Beeinträchtigung des Jugendschutzes. Durch Kontrollen und (bei entsprechenden Verstößen) konsequente Ausstellung von Ordnungsbussen erfährt der Jugendschutz mutmasslich gar eine Stärkung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin